



Stand 30. Dezember 2010

## **Infoblatt zum Mittagessen an Schulen für bedürftige Kinder ab 01.03.2011**

Die Bundesregierung hat Ende 2010 einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des SGB II, SGB XII auf den Weg gebracht. Die Neuregelung berücksichtigt bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter anderem Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (sog. Bildungspaket). Hierzu zählt auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich bis zum 01. März 2011 abgeschlossen sein und rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft treten.

Dies hat zur Folge, dass die Bayer. Staatsregierung und der Landkreis Fürstfeldbruck als Schulaufwandsträger die bisher erfolgte Förderung zum 28.02.2011 einstellen wird. Dieses Infoblatt soll vorab einen Überblick über die voraussichtlich ab 01.03.2011 gültigen Regelungen verschaffen. Falls Sie darüber hinaus noch Fragen haben sollten, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Stelle (siehe Antragstellung) oder das Landratsamt Fürstfeldbruck, Referat für Schulen, Sport und Kultur, Frau Kral (Tel.: 08141/519-265) oder Frau Arnold (Tel.: 08141/519-576).

### **Wer kann künftig einen Antrag auf Förderung des Mittagessens stellen?**

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren in allgemeinbildenden Schulen, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen. Die Schule muss ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten und die Schülerinnen und Schüler müssen regelmäßig daran teilnehmen.

### **Wo und wie erfolgt die Antragstellung?**

Für jede Schülerin/jeden Schüler ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen:

- im Bereich des SGB II beim zuständigen Jobcenter,
- im Bereich des SGB XII beim Sozialamt des zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt,
- bei Kinderzuschlagsberechtigten bei der zuständigen Familienkasse.

Die Antragstellung sollte rechtzeitig vor dem 01.03.2011 erfolgen, damit keine Lücke entsteht und die Leistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können.

### **Wie erfolgt die Leistungserbringung?**

Die Bezuschussung des Mittagessens erfolgt entweder durch die Aushändigung von Gutscheinen oder durch die Direktzahlung an den Anbieter des Mittagessens. Über die Art der Leistungserbringung entscheidet jede Stelle selbst. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Amt.

### **Welche Auswirkungen hat die bundesgesetzliche Neuregelung für Wohngeldempfänger und Härtefälle?**

Nach gegenwärtigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens profitieren Wohngeldempfänger und Härtefälle, die bisher bei der landesrechtlichen Förderung berücksichtigt waren, nicht vom Bildungspaket. Ab dem 01.03.2011 würden sie keinen Zuschuss mehr zum Mittagessen erhalten. Um den Übergang für die Betroffenen abzufedern, haben sich die Bayer. Staatsregierung und der Landkreis Fürstfeldbruck entschieden, die Förderung noch bis zum Schuljahresende 2010/11 nach den bisherigen Konditionen fortzuführen. Sollte von Ihnen ein gesonderter Antrag nötig sein, werden Sie darüber informiert.